

Merkblatt

„Fachliche Kriterien des Landesförderprogramms Gemeinwesenarbeit“

Stand: 25. März 2024

Inhalt

1 Grundlagen einer Förderung nach der GWA-Richtlinie	2
2 Fördervoraussetzung - Besondere soziale Herausforderungen im Quartier	3
3 GWA-Anlaufstelle	4
4 Personalstruktur im GWA-Projekt.....	4
4.1 Die Basis des GWA-Projektes - Hauptamtliche Fachkräfte	4
4.2 Ausnahmeregelung - Hauptamtliche Tätigkeit von Fachkräften ohne einschlägige Qualifikation.....	7
4.3 Übergangsregelung - Hauptamtliche Mitarbeitende ohne Fachkraftqualifikation in Bestandsprojekten.....	8
4.4 Reduzierung der Stundenumfänge von hauptamtlichen Fachkräften.....	9
5 Unterstützende Mitarbeit im GWA-Projekt - Sonstiges Personal	10
5.1 Gewährung einer Overheadpauschale sowie von Leitungs- und Verwaltungsanteilen für das GWA-Projekt	11
6 Strukturelle Ausrichtung des GWA-Projektes: Das Verhältnis von Personal- sowie Sach- & Maßnahmenausgaben	12
7 Fachliche Ausrichtung des GWA-Projektes	13
7.1 Kostenbeiträge für Angebote im GWA-Projekt	13
7.2 Niedrigschwellige Beratung und sonstige (individuelle) Angebote	13
7.3 Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt im GWA-Projekt	14
8. Antragstellung.....	15

1 Grundlagen einer Förderung nach der GWA-Richtlinie

Die „Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen“ (Richtlinie GWA) sieht vor, dass das Land Hessen Kommunen mit Quartieren, in denen sich soziale Problemlagen häufen, oft als „Soziale Brennpunkte“ bezeichnet, bei der Bearbeitung sozialer und integrationspolitischer Herausforderungen unterstützt.

Das Landesprogramm Gemeinwesenarbeit (GWA) ist ein Unterstützungsangebot zur Verbesserung von Lebenslagen benachteiligter Menschen. Es fördert die soziale sowie sozialräumliche Entwicklung in Quartieren mit besonderen Bedarfslagen.

Bei Anträgen für GWA-Förderungen sowie bei der Umsetzung von GWA-Projekten tauchen oft grundlegende Fragen auf.

Die in diesem Merkblatt dargelegten fachlichen Kriterien des Landesförderprogramms Gemeinwesenarbeit bieten eine Orientierung zu den zentralen Aspekten der Richtlinie Gemeinwesenarbeit und erläutern die Bedingungen für neue Anträge. Auch gelten diese Voraussetzungen gleichermaßen für Änderungsanträge, sofern sie sich auf die in diesem Merkblatt aufgeführten Aspekte beziehen. (Beispiel: Ein Änderungsantrag zum Personaleinsatz muss die unter "4 Personalstruktur im GWA-Projekt" aufgeführten Hinweise berücksichtigen).

Ergänzend zum vorliegenden Merkblatt stehen als Informationen zum GWA-Förderprogramm zur [Verfügung](#)¹:

- Fact Sheet Kriterien der Neubewilligung von Anträgen auf eine Förderung von Bestandsprojekten
- Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit
- Merkblatt zum ehrenamtlichen/freiwilligen Engagement, zur Tätigkeit als Übungsleiterin/Übungsleiter und Honorartätigkeit
- Hinweise zur Förderfähigkeit von Fortbildungen
- Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit in Hessen

¹ Zu finden auf der Webseite www.gemeinwesenarbeit-hessen.de unter der Rubrik Materialien und Links.

2 Fördervoraussetzung - Besondere soziale Herausforderungen im Quartier

Die Förderung von Gemeinwesenarbeit bezieht sich auf ausgewählte Quartiere, in denen sich soziale Problemlagen häufen. Diese Quartiere stehen vor besonderen sozialen Herausforderungen, die sich aus den Lebensbedingungen vor Ort ergeben, wie z.B. bauliche und/oder funktionale Mängel, unzureichende Unterstützungsstrukturen, Imageprobleme und Segregationseffekte. Dadurch sind die Bewohnerinnen und Bewohner benachteiligt und haben möglicherweise nur begrenzten oder gar keinen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen.

Eine Förderung setzt voraus, dass in einer Kommune ein Quartier mit eigenem Namen² festgelegt wird, in dem die **soziale Benachteiligung verifizierbar** ist. Es könnte sich bspw. um den Stadtteil Nordstadt oder das Gebiet Vorderer Hügel in einer Ortschaft handeln. Die Voraussetzung der klaren Abgrenzung eines Quartieres mit sozialen Herausforderungen gilt sowohl für Städte als auch für andere Gemeinden, z. B. Dörfer. Grund dafür ist, dass soziale Probleme in der Regel nicht die ganze Stadt oder Gemeinde betreffen und die Förderung zielgerichtet wirken soll.

Soll das GWA-Projekt im ländlichen Raum verortet sein, in dem benachteiligte Menschen über größere Raumbereiche verteilt sind, ist es möglich, einen Förderantrag für einen Quartiersverbund - der mehrere Orte umfasst - in einer Kommune zu stellen. In diesen Fällen sind die Darlegungen bezogen auf den Quartiersverbund auszuführen.

In den „Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit in Hessen“ wird hierzu erörtert:

Es ist besonders wichtig, dass Kommunen auf einer validen Grundlage die Wohngebiete auswählen, in denen Gemeinwesenarbeit eingesetzt werden soll. Gemeinwesenarbeit wird in der Regel in Quartieren eingesetzt, die durch die Konzentration sozialräumlicher Problemlagen gekennzeichnet sind. Gleichzeitig sind sie durch räumliche Polarisierung von Benachteiligungen ihrer Bewohnerschaft im Einkommen, Teilhabe am Erwerbsleben, Bildungsmöglichkeiten und Haushaltsform etc. gekennzeichnet. So kumulieren sich in diesen Quartieren strukturelle Benachteiligung durch den Sozialraum und individuelle Benachteiligung. Soziale Ungleichheit wird hier besonders häufig in Form von Segregation^[3] sichtbar.

² Abgegrenzte Wohngebiete werden in Städten meist Stadtteil, Stadtviertel oder Quartier genannt. Auch im ländlichen Raum können abgegrenzte Wohngebiete in Ortschaften als Quartiere bezeichnet werden, da der Begriff Quartier einen gesellschaftlichen Raum beschreibt. Er zeigt sich baulich-materiell, über soziale Strukturen und Interaktionen und ggf. auch als administrative Raumabgrenzung. Die Bevölkerung erlebt ein Quartier räumlich und sozial als relativ überschaubar.

³ Segregation beschreibt den Effekt, dass sich soziale Gruppen unterschiedlich auf Wohngebiete in Städten und Landkreisen verteilen. Segregation bildet damit die soziale Ungleichheit in einer Gesellschaft räumlich ab.

*Zur Identifizierung der benachteiligten Quartiere und deren sozialer Bedarfslagen werden einerseits Indikatoren hinsichtlich des Bezugs öffentlicher Hilfs- und Transferleistungen (z. B. Leistungen nach SBG II und XII, Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII, Anteil der Sozialwohnungen) und andererseits hinsichtlich prekärer Lebenslagen (z. B. Geringverdiener*innen, Verschuldung, niedriger Schulabschluss, Kinderarmut, Alleinerziehende, allein lebende alte Menschen, schlechter Gesundheitszustand, frühzeitige Sterblichkeit, fehlende soziale Infrastruktur) herangezogen.*

Ein Antrag auf Förderung erfüllt die Fördervoraussetzungen, wenn eine soziale Benachteiligung bzw. soziale Problemlage für ein ausgewähltes Gebiet (Quartier) dargelegt ist und die Auswahl mit Indikatoren begründet wird.

3 GWA-Anlaufstelle

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass eine GWA-Anlaufstelle eingerichtet wird, sofern diese nicht bereits aufgrund einer bestehenden Gemeinwesenarbeit im Quartier existiert. Die Anlaufstelle muss spätestens vier Monate nach der Bewilligung des GWA-Projekts vorhanden sein. Die GWA-Mitarbeitenden nutzen diese Anlaufstelle, um dort Angebote und spezifische Projekte der Gemeinwesenarbeit zu initiieren, zu koordinieren und zu verankern.

Die GWA-Anlaufstelle soll zentral im Förderstandort angesiedelt sein und sich idealerweise in barrierefreien Räumlichkeiten befinden. Für eine gute Wahrnehmung ist es wichtig, dass die Räume von außen sichtbar sind. Wünschenswert ist eine Schaufensterfront. Die GWA-Anlaufstelle soll (mindestens) einen Büro- und Besprechungsraum, einen Gruppenraum sowie eine (Tee-)Küche umfassen.

Falls kein Gruppenraum zur Verfügung steht, wird ein verbindlicher Zugang zu weiteren Veranstaltungs- oder Gruppenräumen im Quartier, vorausgesetzt.

4 Personalstruktur im GWA-Projekt

4.1 Die Basis des GWA-Projektes - Hauptamtliche Fachkräfte

Die Auseinandersetzung mit bestehenden Problemlagen im Quartier sowie die Umsetzung der Ziele in GWA-Projekten, erfordern von den Trägern der Gemeinwesenarbeit spezifische GWA Kompetenzen in Form von Wissen sowie nachhaltiger Handlungsfähigkeit. In der Konsequenz sollen in GWA-Projekten nur Personen tätig sein, die sowohl persönlich als auch fachlich geeignet sind, um die Qualität der Angebote und

Maßnahmen zu sichern. Die Eignung wird grundsätzlich durch persönliche Befähigung und fachliche Qualifizierung definiert.

In geförderten GWA-Projekten liegt die hauptamtliche Tätigkeit in der Verantwortung von pädagogischen Fachkräften. Folgende Abschlüsse qualifizieren hierzu:

- Master oder Bachelor mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik oder Sozialarbeit, Sozialwesen, Pädagogik,
- Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen,
- Diplompädagoginnen/Diplompädagogen.

Innerhalb von drei Monaten nach der Bewilligung des GWA-Projektes ist dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales eine Übersicht über die im Projekt tätigen Mitarbeitenden (Fachkräfte und sonstiges Personal) zu übermitteln. Ist zu diesem Zeitpunkt eine bewilligte Stelle nicht besetzt, ist dies dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zu melden und die Übersicht über die im Projekt tätigen Mitarbeitenden unverzüglich nach Einstellung einzureichen bzw. zu ergänzen.

In der Personalübersicht sind für hauptamtliche Mitarbeitende der Name der bzw. des Mitarbeitenden, die tarifliche Eingruppierung und der Stellenumfang (als Prozentsatz eines Vollzeitstellenäquivalents) anzugeben. Weiterhin sind der Nachweis über die einschlägige Qualifikation oder die Ausnahmegenehmigung der Bewilligungsbehörde, der Arbeitsvertrag und eine Stellen- oder Aufgabenbeschreibung o.ä. beizufügen.

Es ist erforderlich, dass hauptamtliche Fachkräfte mit einem angemessenen Stellenumfang eingesetzt werden, so dass ein Erreichen der im GWA-Projekt angestrebten Ziele möglich ist. Dabei sollte der Stellenumfang für wenigstens eine hauptamtliche Mitarbeitende oder einen hauptamtlichen Mitarbeitenden bei Anwendung des TV-H beim Arbeitgeber mindestens 20 Stunden pro Woche betragen. Falls ein anderer Tarifvertrag beim Arbeitgeber zur Anwendung kommt, ist eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 50% der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle erforderlich.

Eine Ausdifferenzierung des Fachpersonals auf zahlreiche Personalstellen mit einem geringeren zeitlichen Stellenumfang wird als problematisch im Hinblick auf eine zielgerichtete Bearbeitung von im Quartier existierenden sozialen Problemlagen erachtet.

Sofern Fachpersonal lediglich anteilig im GWA-Projekt eingesetzt wird, also mit Stellenanteilen in weiteren Arbeitsbereichen außerhalb der GWA tätig ist, muss ein wöchentlicher Stundennachweis geführt und auf Anforderung eingereicht werden.

- ⇒ Für Neuanträge von bereits geförderten GWA-Projekten gilt bei der Antragsprüfung ein Bestandschutz hinsichtlich eines geringeren Stundenumfangs, der sich auf in der abgelaufenen Förderlaufzeit eingesetzte Personen bezieht.

Grundlage der Förderfähigkeit von Personalausgaben ist der TV-H. Dabei stellt die Entgeltgruppe E11 den Bezugspunkt dar. Die Eingruppierung der Mitarbeitenden entsprechend der angewendeten tariflichen Systematik, obliegt dem Anstellungsträger.

Die Ausgaben für hauptamtliches Personal im GWA-Projekt richten sich in der maximalen Höhe nach den folgenden Entgeltgruppen:

- Im Tarif Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD Sue) die Entgeltgruppe S15,
- im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für Beschäftigte in den Kommunen (TVÖD VKA) die Entgeltgruppe E10,
- in den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau sowie Kurhessen Waldeck (AVR.HN sowie AVR.KW) die Entgeltgruppe E9 sowie
- in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR Caritas) die Entgeltgruppe S14.

Für Personal, das bei Trägern mit anderen Tarifverträgen angestellt ist, ist die Förderung von Ausgaben auf das Bruttoentgelt der Entgeltgruppe E11 des TV-H begrenzt. Die Notwendigkeit einer persönlichen und fachlichen Eignung für das hauptamtliche Personal, kann nicht durch die Zuordnung zu einer Entgeltstufe nach dem jeweils gültigen Tarifwerk ersetzt werden.

Sofern im Verlauf eines GWA-Projekts eine höhere Eingruppierung für Fachkräfte beabsichtigt ist, können die veränderten Ausgaben nur dann gefördert werden, wenn sich

die tarifbezogenen Eingruppierungsmerkmale verändert haben. Das können (in Abhängigkeit von dem beim Anstellungsträger angewendeten Tarif) neue höherwertige Tätigkeitsbereiche im GWA-Projekt oder veränderte Qualifikationen der hauptamtlichen GWA-Fachkraft sein.

Ein Antrag auf Übernahme der erhöhten Personalausgaben muss mindestens vier Wochen vor der geplanten Umsetzung eingereicht werden.

Die gleichen Förderbedingungen gelten für beabsichtigte Höhergruppierungen von bestehenden Personalstellen bei einer Neuantragsstellung für Bestandprojekte.

4.2 Ausnahmeregelung - Hauptamtliche Tätigkeit von Fachkräften ohne einschlägige Qualifikation

Sofern es sich um (1) Fachkräfte mit einer gleichwertigen Qualifikation in einem artverwandten Studiengang oder einer Ausbildung als Erzieherin/Erzieher handelt und (2) spezifische Fachkenntnissen/-kompetenzen oder Qualifikationen in der quartiersbezogenen Gemeinwesenarbeit vorliegen, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Als artverwandte Studiengänge eines einschlägigen Studiums werden u.a. die folgenden Studiengänge bewertet:

- Sozialwissenschaften
- Erziehungswissenschaften
- Bildungswissenschaften
- Soziologie
- Politikwissenschaften
- Humangeografie
- Psychologie
- Kindheitspädagogik
- Lehramtsstudium (mindestens 1. Staatsexamen)
- Masterstudiengang Sozialmanagement
- Masterstudiengang Urbane Kultur, Gesellschaft und Raum
- Masterstudiengang Demokratie & Governance
- Masterstudiengang Sozialraumentwicklung und Sozialraumorganisation

Mit dem Ausnahmeantrag sind nachzuweisen:

- Spezifische Fachkenntnisse und Kompetenzen: Diese sind vorhanden, sofern eine berufliche Erfahrung von mindestens zwei Jahren in der Quartiers(entwicklungs)arbeit mit Schwerpunkt auf Sozialer Arbeit in benachteiligten Quartieren nachweisbar ist. Dabei sollte der Stellenumfang in diesen zwei Jahren bei Anwendung des TV-H beim Arbeitgeber mindestens 20 Stunden pro Woche betragen haben. Falls ein anderer Tarifvertrag beim Arbeitgeber zur Anwendung kommt, ist eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 50% der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle erforderlich.

oder

- Qualifikationen in quartiersbezogener Gemeinwesenarbeit: Diese sind nachweisbar, sofern Fort- oder Weiterbildungen mit explizitem thematischem Bezug absolviert wurden. Dabei sollen nicht weniger als 10 Fortbildungstage erfolgreich durchlaufen worden sein, mit 8 Zeiteinheiten à 45 Minuten pro Tag und somit einem Gesamtumfang von mindestens 60 Zeitstunden.

⇒ Abhängig von den fachlichen Voraussetzungen der/des Mitarbeitenden, wird die (Bereitschaft zur) Teilnahme an einer berufsbegleitenden Qualifizierung in quartiersbezogener Gemeinwesenarbeit als Bedingung einer Ausnahmegenehmigung formuliert.

Ohne einschlägigen Studienabschluss (vgl. Nr. 4.1) kann eine Zustimmung zum Einsatz als Mitarbeiterin/Mitarbeiter für hauptamtliche Tätigkeiten nach individueller Prüfung auch erfolgen, wenn ein einschlägiges Studium absolviert wird. Die Zustimmung ist zeitlich begrenzt und an die Bedingung des Studiums gebunden.

4.3 Übergangsregelung - Hauptamtliche Mitarbeitende ohne Fachkraftqualifikation in Bestandsprojekten

Für hauptamtliche Mitarbeitende in bestehenden GWA-Projekten, die keine einschlägige Qualifikation haben, kann bei einer erneuten Antragsstellung im Jahr 2024 oder 2025 eine Zustimmung zur Fortsetzung des Einsatzes als Hauptamtliche/r erfolgen.

Grundlage ist eine Einzelfallprüfung, die erkennen lässt, dass die Tätigkeit der Person zur Erreichung der Projektziele und zur Sicherung der Projektfortführung notwendig

ist. Eine Stellungnahme mit Name, Qualifikationsnachweis, Tätigkeitsdauer und -umfang inklusive Stellenbeschreibung o.ä. ist dem Projektantrag beizufügen.

Jede Zustimmung ist zeitlich begrenzt, personengebunden und gilt längstens bis zum Ende der aktuellen Richtlinie GWA am 31. Dezember 2026. Es handelt sich bei dieser Zustimmung nicht um eine Ausnahmegenehmigung gemäß Nr. 4.2 dieses Merkblatts.

4.4 Reduzierung der Stundenumfänge von hauptamtlichen Fachkräften

Sofern eine bereits im GWA-Projekt tätige hauptamtliche Fachkraft ihren Stundenumfang im GWA-Projekt reduziert, gilt bei der Nachbesetzung dieser Personalstelle die Vorgabe einer einschlägigen Qualifikation der hauptamtlichen Fachkraft.

Wird während der Förderlaufzeit Personal für bewilligte hauptamtliche Stellen neu eingestellt, das den fachlichen Qualifikationsanforderungen entspricht, ist dies der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn mitzuteilen. Hierzu ist eine Übersicht zu übermitteln, die den Namen der bzw. des Mitarbeitenden, die tarifliche Eingruppierung und den Stellenumfang (als Prozentsatz eines Vollzeitstellenäquivalents) aufführt. Weiterhin sind der Nachweis über die einschlägige Qualifikation oder die Ausnahmegenehmigung der Bewilligungsbehörde, der Arbeitsvertrag und eine Stellen- oder Aufgabenbeschreibung o.ä. beizufügen.

Wird der Stellenumfang einer bereits im GWA-Projekt tätigen (einschlägig qualifizierten) hauptamtlichen Fachkraft reduziert und ist geplant die frei werdenden Stellenanteile ausnahmsweise bei einer Fachkraft mit artverwandtem Studium oder eine Erzieherin/einen Erzieher zu verankern, ist hierfür ein Ausnahmeantrag zu stellen. Dies gilt auch, wenn diese Person bereits im GWA-Projekt tätig war oder ist.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist mindestens vier Wochen vor der Umsetzung beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vorzulegen. Nur dann ist sichergestellt, dass die Bewertung seitens der Bewilligungsbehörde rechtzeitig erfolgreich kann. Dem Antrag ist eine Stellungnahme mit Name, Qualifikationsnachweis, geplanter Tätigkeitsdauer und -umfang inklusive Stellenbeschreibung o.ä. beizufügen.

Gleiches gilt bei Stellenreduktionen von Hauptamtlichen, die eine Ausnahmegenehmigung haben oder deren Einsatz durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zugestimmt wurde: Reduzierungen der Stundenumfänge von bereits im GWA-Projekt tätigen nicht einschlägig qualifizierten Hauptamtlichen, können nur durch einen (erhöhten) Einsatz von einschlägig qualifizierten Fachkräften oder von Fachkräften mit Ausnahmegenehmigung (nach vorhergehender Antragsstellung beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Jugend, Integration und Soziales) kompensiert werden.

Grundsätzlich ist bei der Umsetzung von Stellenreduzierungen der Mindestumfang von hauptamtlichen Stellen gemäß Nr. 4.1 dieses Merkblatts zu beachten.

5 Unterstützende Mitarbeit im GWA-Projekt - Sonstiges Personal

Als Sonstiges Personal werden Personen bezeichnet, die ergänzend zu fachlich geeignetem hauptamtlichem Fachpersonal für das GWA-Projekt eingesetzt sind. Tätigkeiten von Sonstigem Personal sind nur in geringem Umfang und im angemessenen Verhältnis zu Fachkräften möglich. Grundlage der Anerkennung der Förderfähigkeit der Ausgaben für Sonstiges Personal ist die Existenz einer bewilligten Fachkraftstelle - bei Anwendung des TV-H beim Arbeitgeber - mit einem Stundenumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche. Falls ein anderer Tarifvertrag beim Arbeitgeber zur Anwendung kommt, ist eine regelmäßige Arbeitszeit der/des Hauptamtlichen von mindestens 50% der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle erforderlich.

Unterstützende Mitarbeit kann bspw. im Rahmen von Honorartätigkeiten oder einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, aber auch durch Werkstudierende/Praktikantinnen und Praktikanten oder Freiwilligendienstleistende, geleistet werden.

Ausgaben für Sonstiges Personal sind dem Bereich der Overheadkosten oder den Sach- und Maßnahmenausgaben zu zuordnen.

Die Vergütung von Sonstigem Personal, das (in begrenztem Umfang und ergänzend zu hauptamtlichen Fachkräften) für die Durchführung des GWA-Projektes eingesetzt werden kann, prüft die Bewilligungsbehörde hinsichtlich der inhaltlichen Relevanz für

die Zielerreichung des GWA-Projektes sowie nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Auch bezogen auf Sonstiges Personal ist eine Übersicht über die im Projekt tätigen Mitarbeitenden unverzüglich nach Einstellung einzureichen (siehe hierzu auch Nr. 4.1). In der Übersicht sind der Name der bzw. des Mitarbeitenden, die tarifliche Eingruppierung oder das Arbeitsentgelt und der Stellenumfang anzugeben. Weiterhin sind der Nachweis über die für die Aufgabe angemessene Qualifikation und der Arbeitsvertrag sowie ggf. eine Stellen- oder Aufgabenbeschreibung beizufügen.

Externe Honorarkräfte übernehmen abgegrenzte Aufträge im GWA-Projekt. Sie müssen nicht in der Personalübersicht gemeldet werden. Es wird jedoch empfohlen, vor der Auftragsvergabe die Förderfähigkeit der Honorarausgaben zu klären.

5.1 Gewährung einer Overheadpauschale sowie von Leitungs- und Verwaltungsanteilen für das GWA-Projekt

Über die Richtlinie GWA werden projektbezogene Personalausgaben für einschlägig qualifizierte Hauptamtliche und in begrenztem Umfang Ausgaben für Sonstiges Personal gefördert.

Weiterhin werden sogenannte Gemeinausgaben bezogen auf das Projektpersonal werden auf Antrag durch die Gewährung einer Overheadpauschale in Höhe von Drei von Hundert abgegolten. Die Overheadpauschale deckt jene Ausgaben, die nicht direkt für das Projektpersonal entstehen, sondern anteilig von den Ausgaben der Einrichtung berechnet werden. Dazu zählen u.a. anteiliger Aufwand für die Personalverwaltung oder Buchhaltung für das GWA-Projekt.

Bis zum Auslaufen der bestehenden Richtlinie GWA kann hinsichtlich der Ausgaben für im GWA-Projekt bei einem Träger eingesetzte Leitungspersonen des durchführenden Trägers oder für im GWA-Projekt tätige kommunale Verwaltungskräfte eine anteilige Förderung von einer Wochenarbeitsstunde beantragt werden. Ist die Leitung oder Verwaltungskraft in mehr als einem GWA-Projekt aktiv, können höchstens zwei Wochenarbeitsstunden für einen dieser Bereiche gefördert werden.

Stellenbezeichnungen, die den Begriff „Koordination“ enthalten, sind bei der Antragsstellung unzureichend. Koordinationsstellen werden nicht bewilligt, da koordinative Tätigkeiten dem Bereich der hauptamtlichen Fachkräfte, der Leitung oder der Verwaltung zuzuordnen sind.

6 Strukturelle Ausrichtung des GWA-Projektes: Das Verhältnis von Personal- sowie Sach- & Maßnahmenausgaben

Die Umsetzung der geförderten Gemeinwesenarbeit basiert auf gezielt ausgerichteten und innovativen sozialräumlichen Maßnahmen. Das Ziel besteht darin, die gesellschaftliche Teilhabe von benachteiligten Menschen in ausgewählten Quartieren mit spezifischen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen zu stärken. Dabei stehen die Partizipation und Aktivierung benachteiligter Menschen, der Auf- und Ausbau sozialräumlicher Kooperation und Vernetzung sowie die Stärkung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens im Fokus. Maßnahmen in diesen Schwerpunktbereichen sollen die Entwicklungsperspektiven benachteiligter Menschen in den Bereichen Integration, Bildung und Beschäftigung verbessern.

Die effektive Umsetzung solcher Maßnahmen erfordert sowohl qualifiziertes Fachpersonal als auch die Durchführung entsprechender Angebote für die Menschen im Quartier. Die Richtlinie GWA konzentriert sich daher auf die Förderung von Personal- sowie Sach- und Maßnahmenausgaben. Die Verhältnismäßigkeit zwischen diesen beiden Ausgaben wird durch ein Verhältnis von etwa 3 zu 1 dargestellt. Eine Förderung von Fachpersonal ohne eine angemessene Umsetzung von Maßnahmen, für die entsprechend Sach- und Maßnahmenausgaben abgerechnet werden können, entspricht den Zielen der Richtlinie GWA nicht.

Die Richtlinie GWA ermöglicht die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personalausgaben und Sach- und Maßnahmenausgaben. Ausgaben im Bereich Personal-, Sach- und Maßnahmenausgaben dürfen entsprechend Anlage 3 zu § 44 LHO Ziffer 1.2 um bis zu 50 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine Förderung von Ausgaben für Sonstiges Personal ist hierdurch begrenzt. Eine einsei-

tige Konzentration auf einen der Bereiche (Personal oder Sach- und Maßnahmenausgaben) ist nur möglich, wenn zusätzliche Finanzmittel über die Eigenmittel des GWA-Projekts hinaus vorhanden sind und somit das angestrebte Verhältnis von Personalausgaben zu Sach- und Maßnahmenausgaben (ca. 3 zu 1) gewährleistet werden kann. Diese finanzielle Ausrichtung ist im Antrag fachlich zu begründen.

7 Fachliche Ausrichtung des GWA-Projektes

7.1 Kostenbeiträge für Angebote im GWA-Projekt

Ein essenzielles Merkmal von Gemeinwesenarbeit ist ihre niedrighschwellige Ausrichtung. Um Menschen in benachteiligten Quartieren zu erreichen, ist es unerlässlich, Angebote in den GWA-Projekten kostenfrei anzubieten.

Die Grundidee eines niedrighschwelligem Ansatzes in der GWA besteht darin, sozial benachteiligten Menschen ungeachtet ihres ökonomischen Status Zugänge zur Teilhabe zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollten Maßnahmen in den GWA-Projekten kostenfrei sein. Kostenpflichtige Angebote können Ausschlüsse generieren und Menschen daran hindern, sich zu beteiligen und Zugänge zu finden. Dies steht im Widerspruch zu den Prinzipien der GWA und widerspricht der Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des Landesprogramms GWA.

Nur Angebote, die einen Selbstkostenbeitrag (auch: Materialkosten, Unkostenbeitrag, Teilnahmegebühr o.ä.) von höchstens 2 Euro erheben oder eine Spende in gleicher Höhe erbitten, sind mit den Zielen der Förderrichtlinie Gemeinwesenarbeit vereinbar. Angebote mit höheren Kostenbeträgen sind, ohne eine im Vorfeld mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales abgestimmte fachliche Begründung des Ausnahmefalls, im Rahmen der Richtlinie GWA nicht förderfähig.

7.2 Niedrighschwellige Beratung und sonstige (individuelle) Angebote

Einzelfallbezogene Interventionen können nur dann und ausschließlich in zeitlich begrenzter Form erfolgen, wenn sie Teil einer quartiersbezogenen Strategie mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Infrastruktur sind. Die verantwortliche Durchführung von Angeboten der Einzelfallhilfe (z. B. als dauerhaftes, einzelfallbezogenes - über ein

Clearing hinausgehendes - GWA-Beratungsangebot) ist keine Aufgabe von Gemeinwesenarbeit. Vielmehr ist es Aufgabe der GWA, eine „Brückenfunktion“ und einen Zugang zu bestehenden Angeboten zu schaffen sowie durch Kooperationen oder entsprechende Initiativen notwendige Angebote der Einzelfallhilfe im Quartier zu verorten. Außerdem übernimmt GWA die Funktion übergreifende oder gruppenbezogene Themen, die von den Menschen im Quartier benannt werden, in eine Bearbeitung zu bringen (z. B. auf kommunaler Ebene). Die „Brückenfunktion“ von GWA im Förderprogramm reicht über Angebote der Einzelfallhilfe hinaus.

Eine Sicherung von Angeboten öffentlicher Dienstleistungen im Quartier ist nicht Aufgabe einer GWA im Gemeinwesen und nicht förderfähig. So sind bspw. Angebote von Ferienspielen oder Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für alle Kinder einer Kommune nicht im Rahmen von GWA-Projekten umsetzbar. Zentrale Aufgabe der Gemeinwesenarbeit ist es benachteiligte Einwohnerinnen und Einwohner von Quartieren zu Beteiligten zu machen, ihre Integration und ihre Teilhabe sowie ihr Engagement im Quartier zu stärken und die GWA-Maßnahmen spezifisch hierfür auszurichten. Das geschieht u. a. durch Kooperationen mit örtlichen Institutionen (z. B. der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Vereinen, Initiativen, Einrichtungen der Seniorenarbeit etc.).

7.3 Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt im GWA-Projekt

Unter der „Förderung, Unterstützung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements im Stadtteil beziehungsweise Quartier“ (gemäß Richtlinie GWA, Nr. 2.1 e) wird das unentgeltliche, freiwillige Engagement von Menschen im sozialen Bereich für ihr benachteiligtes Quartier verstanden.

Die Gemeinwesenarbeit bietet ein großes Potenzial für die Teilhabe und das Engagement benachteiligter Menschen. Im GWA-Projekt können, durch die Nähe zu den Menschen vor Ort, Beziehungen und Vertrauen entstehen. So werden Zugangshürden abgebaut und Ressourcen entdeckt, gestärkt und zugänglich gemacht. Dadurch werden Selbstwirksamkeitserfahrungen für benachteiligte Menschen ermöglicht, was ihre Handlungsfähigkeit ebenso wie ihre Selbstorganisation stärkt.

Durch die solidarische Organisation individueller Interessen fördert Gemeinwesenarbeit das Engagement von Menschen, die aufgrund struktureller Exklusion ähnliche Lebens- und Interessenlagen teilen. Gemeinwesenarbeit fördert das Engagement von Menschen in ihrem Quartier als Brückenbauerin, Lotsin und Vernetzungsinstanz, auch indem sie den Weg zwischen Freiwilligenagenturen und Engagierten ebnet sowie Hürden beim Zugang zu Engagement abbaut.

Die Förderung gemäß der Richtlinie GWA zielt nicht darauf, bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Freiwilligenarbeit allgemein in einer Kommune zu fördern. Daher ist die allgemeine Stärkung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern in der Vereinsarbeit oder ähnlichem kein förderfähiger Bestandteil eines GWA-Projektes.

Ehrenamtliches/freiwilliges Engagement für das GWA-Projekt schließt Honorarverträge oder Ehrenamtsverträge aus. Honorarverträge für bürgerschaftliches Engagement können nicht abgeschlossen werden, da ehrenamtliches/freiwilliges Engagement keine vertraglich fixierbare Dienstleistung mit Stundenvergütung oder Pauschalhonorar darstellt. Ehrenamtsverträge sind nicht möglich, weil ehrenamtlich/freiwillig Engagierte nicht vertraglich zur Erbringung von Stundenleistungen bei Zahlung einer Stundenvergütung verpflichtet werden können. Sie unterliegen auch keinem Weisungsrecht oder keiner Kündigungsregelung.

Zu beachten sind die Vorgaben der Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest) unter Ziffer 2.2. Pauschale Aufwandsentschädigungen einer oder mehrerer Einrichtungen an eine ehrenamtlich engagierte Person sind bis zur Höhe von insgesamt 840 EUR pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei; darüber hinaus gehende Beträge sind zu versteuern. (Vgl. Merkblatt „Ehrenamtliches/ freiwilliges Engagement, Tätigkeit als Übungsleiter*in und Honorartätigkeit“)

8. Antragstellung

Anträge gemäß der GWA-Richtlinie sind bis spätestens 31. Oktober des Jahres vor dem geplanten Projektstart einzureichen und müssen alle erforderlichen Unterlagen enthalten.

„Rumpfanträge“ ohne ausreichende Anlagen, die lediglich das Quartier und den Personaleinsatz angeben, jedoch die inhaltliche Schwerpunktsetzung und Handlungsziele der Gemeinwesenarbeit unklar lassen, werden nicht bewilligt. Eingereichte Anträge können nach Ablauf der Antragsfrist höchstens zweimal ergänzt und überarbeitet werden.

Für Beratungen zur Förderung steht die Servicestelle Gemeinwesenarbeit im Rahmen des GWA-Förderprogramms zur Verfügung. Bei Fragen zum Finanzierungsplan kann das zuständige Fachreferat IV 2 des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales kontaktiert werden.

Die Betroffenheit einer Kommune durch Zuzug oder eine erhöhte Quote von Einwohnerinnen und Einwohnern aus EU-10 und EU-2 Staaten muss anhand geeigneter Kriterien nachgewiesen werden. Die spezielle Betroffenheit vom Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere EU-10 und EU-2 Staaten, konzentriert sich normalerweise auf die Ausgangslage im beantragten Förderquartier. In Ausnahmefällen kann der Nachweis auch unter Bezugnahme auf die Gesamtkommune erbracht werden.